

MERKBLATT

Beitragspflichtige Mitversicherung – Zusatzbeitrag für Angehörige

Der Zusatzbeitrag ist zu zahlen:

1. Für **Ehegatten/eingetragene Partner**
2. für Angehörige aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Versicherten sowie mit dem Versicherten nicht verwandte Personen, die als **haushaltsführende Angehörige** gelten (§§ 123 Abs. 7, 7a und 8 ASVG)

für die **Dauer ihrer Mitversicherung**.

Der Zusatzbeitrag ist nicht zu zahlen:

1. Für **mitversicherte Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Enkel** der/des Versicherten.
2. Für die in Punkt 1 und 2 angeführten Personen (**Ehegatte, eingetragene Partner, haushaltsführende Angehörige**), wenn **folgende Voraussetzungen** zutreffen:
 - Der **mitversicherte Angehörige** widmet sich **aktuell** der **Erziehung** eines oder mehrerer im gemeinsamen **Haushalt lebender Kinder**. Hiefür ist **die Hausgemeinschaft mit dem Kind** ausreichend, auch wenn daneben eine Beschäftigung ausgeübt wird.
 - Der **mitversicherte Angehörige** hat sich in der **Vergangenheit der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder** **zumindest 4 Jahre hindurch gewidmet**. Hiefür war **die Hausgemeinschaft mit dem Kind** ausreichend, auch wenn daneben eine Beschäftigung ausgeübt wurde.

Der Erziehung „gewidmet hat“ bedeutet, dass sich der Ehegatte/eingetragene Partner bzw. Angehörige sowie die Kinder (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) **zumindest 4 Jahre im gemeinsamen Haushalt** aufgehalten haben; es ist nicht erforderlich, dass der Ehegatte/eingetragene Partner bzw. Angehörige tatsächlich den Haushalt geführt hat. Eine Erwerbstätigkeit daneben ist zulässig.
3. Bei Vorliegen einer **sozialen Schutzbedürftigkeit** nach Richtlinien des Hauptverbandes. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche **Nettoeinkommen** des Versicherten und seines mitversicherten Angehörigen den **Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften** (1.221,68 € für 2012) **nicht übersteigt**.
4. Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Beitragsvorschreibung

Der Zusatzbeitrag wird **dem Versicherten vom Krankenversicherungsträger vorgeschrieben** und eingehoben. Der Versicherte und nicht der Angehörige hat diesen auf seine Gefahr und Kosten selbst einzuzahlen.

Der Zusatzbeitrag beträgt 3,4% von der Beitragsgrundlage (Pension, sonstiges Einkommen) des Versicherten.

- Bei **Versicherten aufgrund einer Beschäftigung** wird als Beitragsgrundlage das sozialversicherungspflichtige **Erwerbseinkommen** (inklusive Sonderzahlungen) herangezogen. Bei den unselbständig Erwerbstätigen wird dabei auf die letzten im Hauptverband gespeicherten Beitragsgrundlagen abgestellt; dies sind die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Für 2012 wird also das sozialversicherungspflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2010 herangezogen. Sind derartige Grundlagen noch nicht vorhanden, wird das aktuelle Erwerbseinkommen berücksichtigt.
- Bei krankenversicherten **Pensionisten** ist die Beitragsgrundlage der aktuelle monatliche **Pensionsbezug zuzüglich der Sonderzahlungen**.
- Bei **Selbstversicherten** in der Krankenversicherung gilt die hierfür herangezogene Beitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage.
- Im Falle einer **Mehrfachversicherung** ist der Zusatzbeitrag **aus jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis** zu zahlen.

Der Zusatzbeitrag für Angehörige verbleibt nicht dem Krankenversicherungsträger, sondern fließt über den Weg der Krankenanstaltenfinanzierung in das Bundesbudget.

MIT FRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN:

in Angelegenheiten der Mitversicherung Tel. 059160-1400

in Angelegenheiten der Beitragsvorschreibung Tel. 059160-1300

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE